

zenden der Räte der Bezirke⁶. Damit wurde die bisherige Form der doppelten Unterstellung der Fachabteilung Land- und Forstwirtschaft bei den Räten der Bezirke geändert. Sie entspricht in der bisherigen Form nicht mehr den politischen Kampfaufgaben. Die Ausübung dieses Weisungsrechtes durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft muß dabei zur allseitigen Erhöhung der Verantwortung und der politischen Leitungsfähigkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft führen. Dieses Weisungsrecht schließt eine Bevormundung der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane aus, sichert aber andererseits die straffe Durchführung der zentralen Aufgaben und verpflichtet den Rat des Bezirks als das höchste vollziehend-verfügende Organ im Bezirk, die Durchführung der sozialistischen Landwirtschaftspolitik zu einer Angelegenheit aller Mitarbeiter des Staatsapparats im Bezirk und aller Werktätigen in Stadt und Land zu machen und sich bei der Lösung der Aufgaben in der Landwirtschaft auf die Werktätigen, ihre Initiative, Erfahrungen und Kenntnisse zu stützen. Diese Art der Regelung der doppelten

⁶ vgl. Verordnung über die Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 13. Februar 1958 - Abschn. II - (GBl. I S. 182).

Unterstellung, die in ähnlicher Weise auf dem Gebiete der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse erfolgte⁷, zeigt, daß man die doppelte Unterstellung vom politischen Standpunkt entsprechend den konkreten Bedingungen als ein Mittel des Kampfes zur Durchsetzung des demokratischen Zentralismus betrachten muß, der das grundlegende Prinzip der Leitung unserer Gesellschaft ist.

Die staatliche Leitung der genannten Bereiche der Volkswirtschaft, die im einzelnen hier nicht dargestellt werden kann, zeigt deutlich, daß die Partei der Arbeiterklasse die Leitung durch die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung nicht schematisch und mechanisch, sondern dialektisch betrachtete, um einerseits die einheitliche Leitung durch die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung in allen grundsätzlichen Fragen zu sichern und andererseits die volle Entfaltung der Initiative der Werktätigen und der örtlichen Organe der Staatsmacht bei der operativen Lösung der Aufgaben des sozialistischen Aufbaus zu gewährleisten.¹

¹ vgl. Verordnung über die Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitsweise und der Struktur auf dem Gebiete der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 13. Februar 1958 - Abschn. I, Ziff. 3, 7 - (GBl. I S. 183).

Vorbereitung des V. Parteitages in den Justizorganen

Bericht über eine Arbeitstagung im Ministerium der Justiz

Zum erstenmal nach dem bedeutungsvollen 35. Plenum des Zentralkomitees der SED kamen die Leiter der Justizverwaltungsstellen und die Direktoren der Bezirksgerichte am 1. April im Ministerium der Justiz zusammen, um ihre Erfahrungen darüber auszutauschen, wie sie die Erkenntnisse dieses Plenums in ihrer Arbeit ausgewertet haben und wie sie den V. Parteitag der SED vorbereiten. Edme der Aufgaben zur Vorbereitung des V. Parteitages ist es — wie Minister Dr. Benjamin in ihrem einleitenden Referat sagte —, „Generalbilanz zu ziehen über die ideologisch-fachliche Arbeit“, und die Arbeitstagung zog in diesem Sinne eine gewisse „Zwischenbilanz“.

Ein Prüfstein dafür, ob wir die Lehren der Partei der Arbeiterklasse, die sie uns insbesondere seit dem 30. Plenum vermittelte, verstanden haben, ist die richtige Anwendung des Strafrechtsergänzungsgesetzes. Der Minister stellte hierzu im Referat fest, daß zwar die allgemeine politische Agitation bei der Verabschiedung des Gesetzes und die Durchführung der zentralen Seminare gut waren, daß es aber nicht gelang, die Ergebnisse der zentralen Seminare bis hinunter in den letzten Kreis zu tragen.

Das gegenwärtige Hauptproblem in der Rechtsprechung zum StEG ist die Anwendung der neuen Strafarten. Ihre falsche Anwendung ist — wie der Minister feststellte — im Augenblick die Haupterscheinungsform aller ideologischen Schwankungen in der Rechtsprechung. Deshalb ist es unsere zentrale Aufgabe, allen Gerichten hier die erforderliche Anleitung zu geben*. Diese Anleitung wird jedoch dadurch erschwert, daß sowohl die Berichte der Leiter der Justizverwaltungsstellen als auch die der Instruktoren des Justizministeriums nicht immer konkret genug sind. Es wird nicht genau angegeben, weshalb die Anwendung der bedingten Verurteilung oder des öffentlichen Tadels im einzelnen Fall unangebracht war, in welcher Weise die aufgetretenen Fehler beseitigt werden sollen und wie man das kontrollieren will. Der Minister kritisierte dabei, daß fälschlicherweise in vielen Fällen, in denen kein Protest eingelegt wurde, auch kein Gebrauch von der Möglichkeit der Kassationsanregung gemacht wird. Viele Richter und Mitarbeiter der Justizverwaltungsstellen sind der Meinung, es lohne sich nicht, ein Kassationsverfahren durchzuführen, um beispielsweise aus einer bedingten Verurteilung von fünf Monaten Gefängnis eine unbedingte Verurteilung von fünf*

Monaten Gefängnis zu machen. Diese Meinung verkennt den qualitativen Unterschied zwischen der Freiheitsstrafe und der bedingten Verurteilung. — Eine Korrektur falscher Entscheidungen zu §§ 1 und 3 StEG erfolgt auch noch nicht dadurch, daß solche Urteile auf Direktorenbesprechungen behandelt werden, wie das in verschiedenen Bezirken geschieht. In der Auffassung, daß dies genüge, liegt eine Unterschätzung der anleitenden Funktion der Rechtsmittelinstanz. Einige richtungweisende Urteile des Obersten Gerichts oder der Bezirksgerichte zur Anwendung des öffentlichen Tadels und der bedingten Verurteilung werden, in der „Neuen Justiz“ veröffentlicht, eine stärkere Wirkung haben als die Besprechung falscher, aber nicht aufgehobener Entscheidungen in der Direktorentagung.

Ein gutes Beispiel dafür, wie man Mängel in der Rechtsprechung zum StEG schnell überwinden kann, geben Justizverwaltungsstelle und Bezirksgericht (in Karl-Marx-Stadt. Oberrichter Hänsel schilderte, daß, wenn Proteste gegen falsche Entscheidungen zu §§ 1 und 3 eingelegt werden, die Termine vorgezogen und schnell Entscheidungen getroffen werden. Die Justizverwaltungsstelle sorgt dann für eine umgehende Verallgemeinerung der Urteile des Bezirksgerichts.

In der Diskussion nahmen neben den Problemen der Rechtsprechung, zum StEG die der Anwendung des neuen Arbeitsstils den größten Raum ein. Der Minister warf im Referat die Frage auf, inwieweit in der Arbeit der Justizorgane die Transmission von oben, vom Ministerium, nach unten, zum Kreisgericht (und umgekehrt) gelingt und inwieweit das Kollektiv der Mitarbeiter der Justizverwaltungsstellen zu diesem Gelingen beiträgt, d. h. dem Ministerium die Erfahrungen und Anregungen der Richter der Kreisgerichte übermittelt. Ein Mangel ist zweifellos die Ressortarbeit, die in einigen Justizverwaltungsstellen infolge der Aufgliederung der Instruktoren in solche für Fragen des Rechts, für Kader, für Notariate und für Allgemeine Verwaltung geleistet wird. Der Minister betonte, daß es jetzt auf das richtige Ineinandergreifen der zentralen Anleitung und der operativen Arbeit an der Basis durch das Kollektiv der Mitarbeiter der Justizverwaltungsstelle ankomme.

Einen wichtigen Vorschlag, der gegenwärtig insbesondere der schnellen Anleitung in der Rechtsprechung zum StEG zugute kommen wird, unterbreitete der stellv. Direktor des BG Suhle: Stützpunktbesprechungen für die Senate der Bezirksgerichte, also einen Erfahrungsaustausch der Richter der Rechtsmittelinstanz durchzuführen. Hierin liegt eine gute Vorarbeit

* vgl. hierzu den Beitrag von Biebl und Hiller in NJ 1958 S. 235 ff. Ein weiterer Aufsatz von Prof. Dr. Renneberg wird demnächst veröffentlicht werden.